

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 18.12.2017
Dezernat V	Amt Amt 51	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0363/17**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Stadtrat	09.01.2018 18.01.2018	nicht öffentlich öffentlich

**Thema: Information zur Eilentscheidung des Oberbürgermeisters nach § 65 Abs. 4 KVG LSA über die Bewilligung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA beim Unterhaltsvorschuss**

Das Amt 51 hat am 28.11.2017 eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters nach § 65 Abs. 4 KVG LSA über die Bewilligung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA im DKUDUVG in Höhe von 150.000 EUR in 2017 beantragt und am 29.11.2017 genehmigt bekommen.

Mit OB-Eilentscheidung vom 17.10.2017 waren für den DKUVG bereits 880.000 EUR bereitgestellt worden. Aufgrund weiterer, bei der rechnerischen Prognose im September in diesem Umfang nicht absehbarer Fallzahlenaufwüchse und Verschiebungen in Altersgruppen der Leistungsberechtigten, ist ein weiterer Mehraufwand entstanden.

Die dringende Notwendigkeit des Eilantrages begründet sich durch die rechtliche Verpflichtung, die Unterhaltsvorschussleistungen am 01.12. an die Berechtigten auszuzahlen. Hierfür gibt es keine Ermessensspielräume.

Im September wurde eine voraussichtliche Aufwandsprognose bis 31.12.2017 auf der Basis vorliegender Anträge per OB-Eilentscheidung erstellt. Hier war von einem Mehraufwand von 880.000 EUR ausgegangen worden. Per November 2017 ist nunmehr die Bewilligung aller Neuanträge ohne Jobcenter-Fälle abgeschlossen.

Dies führt zu einem weiteren voraussichtlichen Mehraufwand in Höhe von 150.000 EUR. Allein für den Ende November per Schnittstelle vom OK JUG in NSYS übertragenen regulären Zahlungslauf für den 01.12.2017 (gesetzlich festgelegte Überweisungsfrist an die Leistungsberechtigten) fehlen 128.039,68 EUR.

Erfahrungsgemäß müssen im Laufe des Monats noch Einzelnachzahlungen erfolgen. Daher wurde vorsorglich ein neuer zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 150.000 EUR beantragt.

Dieser Mehrbedarf ist Ende November erst bekannt geworden, weil erst mit dem regulären Schnittstellen-Zahlungslauf eine Zusammenfassung der Einzelbeträge aller Falleingaben der UVG-Sachbearbeiter möglich war.

Wegen der Überschreitung der Genehmigungswertgrenze des Oberbürgermeisters gemäß Hauptsatzung wäre in diesem Fall regulär eine Beschlussfassung per Drucksache über den entstehenden überplanmäßigen Gesamt-Aufwands-/Auszahlungsbedarf durch den Stadtrat notwendig gewesen. Diese war nicht rechtzeitig einzuholen, da die Mittel wegen der rechtlichen Verpflichtung, Unterhaltsvorschuss zum Monatsanfang zu zahlen, bereits zum 01.12. zur Verfügung stehen mussten.

Daher wurde ein Antrag auf Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA gestellt. Die Verwaltung ist verpflichtet, in solchen Fällen die üblicherweise einzubeziehenden Ausschüsse und den Stadtrat umgehend zu informieren.

Die überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zur Genehmigung gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. § 105 Abs. 1 KVG LSA wurden, am 01.12.2017 umgesetzt.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 150.000 EUR erfolgt aus Minderaufwendungen im DKSOZ – Geldleistungen für lfd. Leistungen § 3 AsylbLG) in der PKST 51500000, im SK 53391170.

Borris

Anlage  
Eilentscheidung des Oberbürgermeisters